

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27673 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

A. Problem

Die Bundesregierung sieht aufgrund jüngerer Entwicklungen des Dienstleistungsmarktes den Bedarf einer Anpassung des Rechtsdienstleistungsrechtsrahmens. Dies solle insbesondere durch die Erweiterung der Befugnisse von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erfolgen, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Dazu soll ein kohärenter Regelungsrahmen für Inkassodienstleistungen geschaffen und die Transparenz hinsichtlich des Geschäftsmodells von Legal-Tech-Unternehmen erhöht werden. Diese seien bislang rechtlich als Inkassodienstleister behandelt worden, obwohl sie erheblich vom klassischen Bild eines Inkassodienstleisters abweichen, da sie Leistungen nach einem standardisierten Prozess erbrächten und von Verbraucherinnen und Verbrauchern beauftragt würden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27673 in geänderter Fassung mit Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird in § 49b Absatz 2 Satz 2 die Angabe „1 oder“ gestrichen.

2. In Artikel 2 Nummer 4 wird nach § 4a Absatz 1 Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Angaben zu den §§ 13a bis 13e werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 13a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen

§ 13b Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher

§ 13c Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht

§ 13d Vergütung der Rentenberater

§ 13e Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern

§ 13f Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern

§ 13g Umgang mit Fremdgeldern

§ 13h Aufsichtsmaßnahmen“.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.“

c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

d) Die bisherige Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 11 ersetzt:

„8. Nach § 13a werden die folgenden §§ 13b und 13c eingefügt:

„§ 13b

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher

(1) Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) vereinbart werden soll, einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese es dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, seine Forderung in voller Höhe zu realisieren,
2. falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,
3. falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, einen Hinweis hierauf und insbesondere Erläuterungen dazu,
 - a) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihm widerrufen werden kann,
 - b) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch den Verbraucher auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,
 - c) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,
 - d) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist, sowie
4. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, müssen Verbrauchern, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnung der Tätigkeit in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist

mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.

§ 13c

Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung für eine Inkassodienstleistung bedarf, soweit sich die Tätigkeit nicht auf einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft beschränkt, der Textform. Die Vereinbarung muss

1. als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein,
2. von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein,
3. von der Vollmacht getrennt sein und
4. einen Hinweis auf die Rechtsfolge des § 13e Absatz 1 enthalten.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(3) Eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar muss Folgendes enthalten:

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Verbraucher zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten, sowie
4. die Angabe, ob bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Vergütung fällig wird.

(4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig, soweit sich die Inkassodienstleistung auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist.

(5) Für Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend.“

9. Die bisherigen §§ 13b und 13c werden aufgehoben.

10. Nach § 13d werden die folgenden §§ 13e bis 13g eingefügt:

„§ 13e

Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern

(1) Ein Gläubiger kann die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

(2) Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung.

§ 13f

Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern

Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Dies gilt für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.

§ 13g

Umgang mit Fremdgeldern

Inkassodienstleister haben fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen.“

11. Der bisherige § 13e wird § 13h.“
- e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 12 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a“ durch ein Komma und die Wörter „Darlegungs- und Informationspflichten nach den §§ 13a oder 13b oder Pflichten nach § 13g“ ersetzt.“
- f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 13.
- g) Die bisherige Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern 14 und 15 ersetzt:

14. In § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 13e“ durch die Angabe „§ 13h“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 13e“ durch die Angabe „§ 13h“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. entgegen § 13g fremde Gelder nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet und nicht oder nicht rechtzeitig einzahlt.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Absatz 7 Satz 2,“ die Wörter „entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.

4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „bisherige Erlaubnis“ durch das Wort „Registrierung“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „die bisherige Erlaubnis“ durch die Wörter „ihre Registrierung“ ersetzt.
2. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift zu § 13 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem 1. Oktober 2021 registriert wurden und Tätigkeiten auf in § 11 Absatz 1

des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung erbringen, haben der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 2022 eine inhaltliche Darstellung der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten zu übermitteln. Diese muss insbesondere Angaben dazu enthalten,

1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden und
2. welche Tätigkeiten als Nebenleistungen erbracht werden.

Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 Nummer 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies der registrierten Person innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Darstellung mitzuteilen.“ ‘

5. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“

- b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält für den Rechtsdienstleistungsmarkt wesentliche Weichenstellungen, die durch die aktuellen Entwicklungen veranlasst und notwendig geworden sind. Die Regelungen werden in vielen Punkten zur Stärkung der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes führen und den Zugang zum Recht insgesamt fördern.

Gleichwohl sieht der Deutsche Bundestag den Bedarf, die Praxis weiter zu beobachten und die noch ausstehenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Rechtsdienstleistungsrecht in die weiteren Überlegungen miteinzubeziehen.

Im Zusammenhang mit der vom Gesetzentwurf zum besseren Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs vorgesehenen Ausweitung des Registrierungsverfahrens für Inkassodienstleister hat sich der Deutsche Bundestag zudem erneut eingehend mit der Möglichkeit einer Bündelung der Registrierung und der Aufsicht befasst. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass durch eine solche Bündelung bei einer zentralen Stelle auf Bundesebene ein besserer Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen erlangt, das erforderliche Fachwissen an einer Stelle nachhaltig aufgebaut und eine einheitlichere und zielgerichtete Anwendung möglicher Aufsichtsmaßnahmen erreicht werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund

1. zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen (beispielsweise Verschwiegenheitspflichten) notwendig macht;

2. zu prüfen, ob bei Fallgestaltungen, in denen ein Inkassodienstleister eine ihm auf fremde Rechnung abgetretene Forderung, bei der die außergerichtliche Durchsetzung erfolglos geblieben ist, durch einen von ihm beauftragten Rechts-anwalt oder eine von ihm beauftragte Rechtsanwältin gerichtlich durchzusetzen versucht, das geltende Recht den Interessen des Auftraggebers des Inkasso-dienstleisters als wirtschaftlichem Forderungsinhaber ausreichend Rechnung trägt;

3. bereits nach Ablauf von drei (und nicht wie in der Begründung zum Gesetz-entwurf vorgesehen fünf) Jahren die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen moderaten Öffnungen der Möglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Erfolgshonorare zu vereinbaren und (bei der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen) auch Verfahrenskosten zu übernehmen, zu evaluieren; hierbei soll insbesondere in den Blick genommen werden, in welchem Umfang die Anwaltschaft von den neuen Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren und zur Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht hat, ob dabei Risiken für die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichtbar geworden sind und ob die Begrenzung auf Geldforderungen von höchstens 2 000 Euro angemessen ist;

4. im Hinblick darauf, dass künftig mehr Rechtsdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch Inkassodienstleistende erbracht werden dürften, zu evaluieren, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sachkundanforderungen ausreichen, um die notwendige Qualität dieser Angebote sicherzustellen;

5. unter Beteiligung der Länder bis zum 30. Juni 2022 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Übertragung der Aufsicht auf eine zentrale Stelle auf Bundesebene vorsieht; dabei wird vornehmlich eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Betracht zu ziehen sein, was die Ausstattung des BfJ mit den erforderlichen Haushaltsmitteln voraussetzen würde.“

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Dr. Lothar Maier
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Roman Müller-Böhm
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl-Heinz Brunner, Dr. Lothar Maier, Roman Müller-Böhm, Friedrich Straetmanns und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 19/27673 in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/27673 in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und des Sustainable Development Goals 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Der soziale Zusammenhalt werde durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Erweiterung der Rechtsdurchsetzung verbessert. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Drucksache 19/27673 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2000 Euro“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - .,2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Dienstleistungsangebote, die von vornherein auch oder ausschließlich auf die gerichtliche Geltendmachung einer zur Einziehung auf fremde Rechnung abgetretenen Forderung gerichtet sind, sind keine Rechtsdienstleistung.“

Begründung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/27673 („Gesetzentwurf“) ist vorgesehen, dass der Rechtsanwalt ein Erfolgshonorar gemäß § 4a nur vereinbaren darf, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2000 Euro bezieht. Nach überzeugender Darlegung mehrerer Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung vom 5.5.2021 ist diese Wertgrenze zu niedrig. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt, sind gemäß § 23 Nummer 1 GVG den Amtsgerichten zugewiesen. In diesen Fällen hält der Gesetzgeber es für vertretbar, dass Verbraucher ihren Prozess ganz ohne anwaltliche Vertretung führen können. Dann erscheint es auch vertretbar, dass Verbraucher bis zu dieser Wertgrenze mit dem beauftragten Anwalt eine erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarung abschließen können und auch insoweit ihr Risiko selbst vertreten. Gerade bei niedrigen Streitwerten kann eine erfolgsabhängige Vergütung des Anwalts dazu beitragen, dass diese Ansprüche überhaupt gerichtlich geltend gemacht werden, weil im Unterliegensfall für den Auftraggeber ein geringeres (auf die Gerichtskosten und die gegenwärtige Anwaltskosten beschränktes) finanzielles Risiko besteht. Dem entsprechend empfehlen mehrere Sachverständige eine Wertgrenze für das Erfolgshonorar von 5000 Euro (s. Stellungnahmen von Prof. Dr. Henssler und M. Hartung). Der Umsetzung dieser Empfehlung dient Nummer 1.

Weiter sieht der Gesetzentwurf eine Ergänzung der Definition der Rechtsdienstleistung in Inkasso-Fällen gemäß § 2 Absatz 2 RDL wie folgt vor: „Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung). Diese grundsätzlich sinnvolle Ergänzung ist kritisiert worden, weil sie nicht ausreichend klarstellt, dass Dienstleistungsangebote, die auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtet sind, bei einer bloßen Inkassoession weiterhin unzulässig sind und der Entwurf solche Angebote keinesfalls erstmalig für zulässig erklären möchte (Stellungnahme Prof. Dr. Henssler, Seite 11). Tatsächlich sollten Angebote von Rechtsdienstleistern, die von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung einer lediglich zur Einziehung überwiesenen Forderung gerichtet sind, nicht zulässig sein. Solchen Angeboten stehen erhebliche Bedenken im Hinblick darauf entgegen, dass der Auftragnehmer, der das wirtschaftliche Risiko der Forderungseinziehung trägt, nicht in einem unmittelbaren Mandatsverhältnis zu dem vom Rechtsdienstleister mit der gerichtlichen Durchsetzung beauftragten Rechtsanwalt steht. Der Auftragnehmer kann den Prozess daher nicht durch Weisung an den Anwalt lenken und ist mit eventuellen Schadensersatzansprüchen auf seinen Auftragnehmer – den eingeschalteten Rechtsdienstleister – beschränkt (Henssler, a.a.O., S. 8f). Dies ist unvertretbar, da es um hohe Forderungsbeträge gehen kann. Beispielhaft werden Rechtsdienstleistungsangebote im Bereich des Kartellrechts und Kaufrechts genannt. In solchen Fällen sollen zwingend Rechtsanwälte tätig werden, die von demjenigen beauftragt werden, der das wirtschaftliche Risiko der Forderungseinziehung trägt. Eine Klarstellung, wie in Nummer 2 beantragt, ist zwingend.

Der Sachverständige Prof. Henssler weist auf zahlreiche verbleibende Möglichkeiten hin, Forderungen auch bei Massenschäden kostengünstig durchzusetzen. Zulässig bleibt insbesondere die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen nach einer Vollabtretung an den Dienstleister, der dem bisherigen Inhaber die Forderung abkauft und sie sodann im eigenen Namen einklagt (Prof. Dr. Henssler, a.a.O., S. 10).

Die **Fraktion der FDP** hat folgenden **ersten Änderungsantrag** zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat:

Der Ausschuss wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 mit folgenden Maßgaben zu ändern:

1. Nach Artikel 3 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(1) Verstöße registrierter Personen gegen dieses Gesetz lassen die Wirksamkeit etwaiger Abtretungen von Rechtsuchenden an die registrierte Person im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit für den Rechtsuchenden unberührt. Das Gleiche gilt für die Prozessführungsbefugnis und die Aktivlegitimation der registrierten Person.

(2) Eine Anrechnung der von der registrierten Person erbrachten Leistungen findet bei der Rückabwicklung nichtiger Verträge nicht statt. Der Einwand der Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB der registrierten Person ist ausgeschlossen.“

2. Die bisherigen Artikel 3 Nummern 3 bis 10 werden die Artikel 3 Nummern 4 bis 11.

Begründung:

Verstöße gegen das RDG können nach der Rechtsprechung die Forderungen der Geschädigten im Bestand gefährden. So droht etwa, dass bei einem nachträglichen Scheitern einer Abtretung von Ansprüchen, ein kompletter wirtschaftlicher Verlust für die betroffenen Verbraucher und Unternehmer wegen der Verjährung etwaiger Forderungen, die nicht hätten abgetreten werden dürfen. Der Gesetzentwurf sollte somit auch Rechtssicherheit durch eine Klarstellung herbeiführen, nach welcher etwaige Mängel der Geschäftsmodelle nicht automatisch die Forderungen der Kunden gefährden. Notwendig ist deshalb eine gesetzgeberische Klarstellung in § 3 RDG, dass Verstöße gegen das RDG, insbesondere wegen einer Interessenkollision nach § 4 RDG nicht zur Nichtigkeit der Forderungsabtretung oder zum Verlust der Aktivlegitimation im Prozess führen. Mit dem neuen § 3 in der vorgeschlagenen Ausgestaltung würde verhindert werden, dass Forderungen von Geschädigten untergehen, zum Beispiel wegen Verjährung. Gleichzeitig vermeidet die Formulierung aber auch, dass registrierte Anbieter von Verstößen gegen das RDG finanziell profitieren und die Nichtigkeit der Beauftragung und damit der Verlust eines Vergütungsanspruches des Anbieters, bleibt weiterhin möglich.

Die Fraktion der FDP hat folgenden **zweiten Änderungsantrag** zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat:

Der Ausschuss wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 mit folgenden Maßgaben zu ändern:

1. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

Artikel 9 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 174 Satz 2 werden nach dem Wort "hatte" die Wörter "oder dem anderen vor oder zeitgleich mit dem Zugang der dem einseitigen Rechtsgeschäft zugrunde liegenden Willenserklärung eine von dem Vollmachtgeber ausgestellte Erklärung über die Bevollmächtigung zur Vornahme des einseitigen Rechtsgeschäfts in Textform zugegangen ist" eingefügt.

2. § 309 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 16 und Nummer 17 werden angefügt:

"16. (Geltendmachung von Forderungen durch Dritte) eine Bestimmung, nach der der andere Vertragsteil einen Dritten mit der Geltendmachung von Ansprüchen nur dann beauftragen darf, nachdem er diese zunächst selbst gegenüber dem Verwender geltend gemacht hat;

17. (Verbot der Abtretung von Forderungen) eine Bestimmung, nach der es dem anderen Vertragsteil untersagt ist, seine Ansprüche gegen den Verwender an einen Dritten abzutreten."

3. § 410 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Urkunde" die Wörter "oder gegen Übermittlung eines durch den bisherigen Gläubiger in Textform über die Abtretung ausgestellten Erklärung," eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Urkunde" die Wörter "oder ohne Übermittlung einer solchen Erklärung" eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder in Textform" eingefügt.

2. Der bisherige Artikel 9 wird der Artikel 10.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 174 Satz 2 BGB)

Durch Nummer 1 wird die Möglichkeit eröffnet, den Umstand der Bevollmächtigung auch durch die Übermittlung eines entsprechenden Dokumentes in Textform nachzuweisen. Den Nachweis einer Bevollmächtigung lediglich durch eine Vorlage einer analogen Vollmachtsurkunde führen zu können, wird den Bedürfnissen des digitalen Rechtsverkehrs nicht gerecht. Einem Anspruchsinhaber wird durch die analoge Anfertigung von Dokumenten und dem damit verbundenen Aufwand faktisch die Durchsetzung seiner Rechte erschwert und damit eine Hemmschwelle unnötigerweise aufrechterhalten. Die Änderung ermöglicht daher insbesondere eine beschleunigte Vertragsdurchführung über informationstechnischen Wegen.

Zu Nummer 2 (§ 309 Satz 1 Nr. 16, 17 BGB)

§ 309 S. 1 Nr. 16 und 17 erweitern den Katalog der Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten. Danach sind nunmehr solche Klauseln unwirksam, mit denen die Geltendmachung von Forderungen durch Dritte ausgeschlossen oder Abtretungsverbote statuiert werden. Gerade im Bereich der Durchsetzung von Forderungen mittels Legal-Tech-Anwendungen sind deren Abtretung und auch ihre Geltendmachung durch Dritte, d.h. den Legal-Tech-Unternehmen selbst, für eine wirksame Rechtsdurchsetzung unerlässlich.

Zu Nummer 3 (§ 410 BGB)

Entsprechend Nummer 1 wird durch Nummer 3 die Möglichkeit eröffnet, einen Abtretungsvorgang auch durch die Übermittlung eines Dokuments in Textform nachzuweisen. Entsprechend dem Sinn und Zwecks des Gesetzes ist jedoch eine eindeutige, aber nicht notwendigerweise schriftliche Anzeige der Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner zu gewährleisten, um so auch hier dem schnellen digitalisierten Charakter des Rechtsverkehrs gerecht zu werden.

Die Fraktion der FDP hat folgenden **Entschließungsantrag** zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27673 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt hat das Potenzial die Rechtssicherheit für Legal Tech Angebote über das Modell der Inkassodienstleister maßgeblich zu verbessern. Der erleichterte Zugang zu Rechtsberatung ist der Fortschritt für den Rechtsstandort Deutschland, den die Legal Tech Anbieter gebraucht haben: Verbraucher und Unternehmer scheuen nicht länger, ihre Ansprüche konsequent durchzusetzen. Bislang bestand diesbezüglich eine große Hemmschwelle, oder Ansprüche wurden gar nicht erst geltend gemacht. Für diese Anbieter stellt der Gesetzentwurf nun klar, dass Ansprüche von Geschädigten gebündelt und finanziert werden und dass diese Geschäftsmodelle nicht auf die außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen beschränkt werden dürfen.

Das Potenzial des Gesetzentwurfs darf weder daran scheitern, dass die für die Registrierung und Aufsicht zuständigen Behörden überfordert sind oder die Regelungen unterschiedlich auslegen, so dass es zu einem Flickenteppich in Deutschland kommt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. *gesetzgeberisch klarzustellen, dass Legal Tech Anbieter, welche bisher als Inkassounternehmen agierten, sich nur bei einer grundlegenden Änderung ihres Geschäftsmodells neu registrieren müssen und ihre Registrierung nicht aufgrund von Nebenleistungen widerrufen wird.*
2. *dass die Registrierung von Legal Tech-Anbieter nur vorübergehend durch die Behörden erfolgt, die für die Registrierung und Aufsicht über Inkassounternehmen zuständig sind und mittelfristig die Registrierung und Aufsicht durch das Bundesamt für Justiz übernommen wird.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, wonach dem Legal-Tech-Unternehmen wenigermiete.de (LexFox GmbH) als Inkassounternehmen das Recht zugesprochen wurde, rechtliche Ansprüche von Mietern aus den Vorschriften zur Mietpreisbremse durchzusetzen, gesetzgeberischen Handlungsbedarf nach sich gezogen habe, der noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden müsse. Der Gesetzentwurf stelle die Rechte von Inkassounternehmen klar und schaffe für die Anwaltschaft weitere Möglichkeiten, insbesondere Erfolgshonorare zu vereinbaren. Wichtig sei der Fraktion dabei die Regelung gewesen, dass hinsichtlich der Durchsetzung von unpfändbaren Forderungen Erfolgshonorare nicht möglich seien. Darüber hinaus würden den Inkassounternehmen durch den Gesetzentwurf deutliche Schranken im Bereich der Insolvenzsicherung aufgezeigt. Sie bezeichnete den Gesetzentwurf als einen guten Kompromiss, auch wenn noch einige Regulierungsbedarfe offen blieben.

Auch aus Sicht der **Fraktion der FDP** bewirke der Gesetzentwurf eine Verbesserung der Rechtslage, die insbesondere mehr Rechtssicherheit für Legal-Tech-Dienstleistungen schaffe. Insgesamt stimme sie dem Gesetzentwurf deshalb zu. Mit ihrem Entschließungsantrag ziele sie die Neuregelung weiter verbessern, indem auf Bundesebene eine zentrale Stelle, etwa beim Bundesamt für Justiz, geschaffen werde, die für die Registrierung der Legal-Tech-Geschäftsmodelle zuständig sei, so dass dies nicht den Ländern überlassen werde. Mit ihrem zweiten Änderungsantrag zum Gesetzentwurf mache sie Vorschläge, wie Formvorschriften für die Legal-Tech-Branche, etwa hinsichtlich der Abtretung von Fluggastentschädigungsrechten, erleichtert werden könnten.

Die **Fraktion der SPD** sah es als gutes Zeichen, dass weder die Anwaltschaft, noch die Legal-Tech-Wirtschaft vollumfänglich mit dem Gesetzentwurf zufrieden sei. Dies zeige, dass es sich um einen ausgewogenen Gesetzentwurf handle. Die Pflichten von Legal-Tech-Unternehmen würden an die der Anwaltschaft angeglichen. Für die Verständigung mit den Ländern hinsichtlich einer Aufsichtspflicht des Bundesamtes für Justiz sei eine Frist festgeschrieben worden. Insgesamt schaffe der Gesetzentwurf ein Mehr an Rechtssicherheit auf dem Markt der Legal-Tech-Branche und komme die Bundesregierung dem Bedarf von Verbraucherinnen und Verbrauchern nach Rechtsdurchsetzung ohne umfangreiche Beratung oder einem Rechtsstreit nach. Er stelle damit einen ersten wichtigen Schritt da. Ein zweiter Schritt müsse angesichts eines sich rasant ändernden Marktes in der nächsten Wahlperiode eine Modernisierung auch des anwaltlichen Berufs- und des Inkassodienstleistungsrechts sein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte zu, dass es infolge der Rechtsprechung einen Regelungsbedarf gebe, um die unterschiedlichen Vorschriften für Inkassounternehmen und die Anwaltschaft anzugleichen. Das richtige Maß an Regulierung und Liberalisierung sei in diesem Rechtsbereich ein Balanceakt. Die Fraktion könne insbesondere aufgrund der Streichung der Prozessfinanzierung sowie der Herausnahme der unpfändbaren Forderungen im Familien- und Strafrecht aus dem Katalog der mit Erfolgshonorar erstreitbaren Forderungen der geänderten Fassung des Gesetzentwurfes insgesamt zustimmen. Sie kritisierte jedoch die Nichtaufnahme von Verboten widerstreitender Interessen bei Inkassounternehmen und der Koppelungen außergerichtlicher und gerichtlicher Durchsetzung von Forderungen als pauschalem Leistungsangebot der Inkassounternehmen. Trotz dieser Kritikpunkte gebe sie aufgrund der Aufnahme einiger Vorschläge aus ihrem Antrag „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen“ aus Januar 2020 (Drucksache 19/16884) ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Dr. Lothar Maier
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.